Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 26 (1953)

Artikel: Miscellen : Bäcker- und Metzgerjunge zur Bekämpfung der Hoffart der

Mägde erkoren

Autor: Kunz, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-323812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Miscellen 255

Zeit darin stecken lassen, so nit allein dem alten Geschlecht der Studer, sondern auch ihm selbsten an seiner Person und Ehren sehr nachteilig, bitte derohalben uns ganz untertänig, wir wollten ihme, zu Bewahrung seiner Ehren guten Namens und Herkommens, ein bewehrtes Urkund erteilen und (um) sich von dem Uebel nachreden (vor dem übeln Nachreden) dardurch zu schützen. Wann dann dies sein Heini Studers Begehren aller Billigkeit gemäss, wir auch andern zur Warnung obbesagten Wasenmeister aus unsern Landen und Botmässigkeit, um solchen verübten Frevel verwiesen (ausgewiesen, verbannt), als befehlen allen und jeden unsern Angehörigen, bei Erwartung hocher Straf, dass keiner sich gelusten lasse, dickermeltem (oft erwähnten) Heini Studer diese von dem Wasenmeister zugefügte Schmach, in einichen Weg (einetwegen) weder in Worten noch in Werken, aufzurupfen noch fürzuhalten, gestalten solche Tat ihm Studer weder an Ehren, Namen, guten Lümden (Leumund) oder Stand im wenigsten nit nachteilig sein oder präjudiciern solle. In Kraft dies Scheins, so wir mit unserer Stadt Sekret Insigel verwahrt, geben (gegeben) den 11. Septembris Ao. 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 444 f.)

N.B. Der Wasenmeister (auch Abdecker und Schinder genannt) war von der Obrigkeit gewählt und allein berechtigt, in seinem Gebiet (ganze Bezirke) alle toten Tiere zu vergraben. Beim Volk war er fast dem Scharfrichter gleich verachtet und gemieden; er galt als unehrliche (und wohl auch unreine) Person, mit der man nicht gerne verkehrte, der sich im Wirtshaus nicht zu andern Leuten setzen durfte. Seine Nachkommen erhielten meist von der Obrigkeit einen Schein zu ihrer Ehrenrettung, besonders wenn sie heiraten wollten. Solche «Ehrenrettungen» sind in den Concepten zahlreich vertreten. Ob die Treichel und Halskette auch dem Wasenmeister gehört hätte, ist möglich, sogar wahrscheinlich. Dass er aber das Messer in die Türe steckte, war eine drohende Herausforderung, was verboten war.

Bäcker- und Metzgerjunge zur Bekämpfung der Hoffart der Mägde erkoren

«Ratserkanntnus für die Herren Alträte zu Pfistern und Metzgern.

Obgleichwohlen unsere Gn. H. und Obern zu Hinterhaltung der Mägden-Hoffart verhofft, das beste Mittel sei, wann man die Exekution (Durchführung) den Bäcker- und Metzgerjungen überlassen täte, dass

sie die Ungehorsamen, nach dem Inhalt der publizierten Ordnung angreifen und ihnen die verbotenen Sachen nehmen mögen, so werden jedoch Ihro Gnaden mit höchstem Missfallen verständiget, welcher gestalten gedachte Knaben schon allbereit vor dem gesetzten Termin die Mägd mit grosser Ungestüme, Aergenus und Leichtfertigkeit angefallen, auch die Messer über sie gezuckt, dass also zu besorgen (ist), es möchte in das künftig gross Unheil, ja sogar Mordtaten hieraus erwachsen, ist diesem nach hochwohlermelt unser gn. Herren ernstlicher Wille, Befehl und Meinung, dass der H. Altrat (jeder Jung- und Altrat gehörte einer Zunft an; sie waren die Verbindungsglieder von der Regierung zu den Zünften und sorgten auch für getreuen Vollzug der obrigkeitlichen Erlasse) ein solches seinen Zunftbrüdern anzeigen, den Knaben in Kraft dies obgehörte Bewilligung wiederum auf heben und ihnen fürdhin die Mägd anzutasten bei Erwartung schwerer Straf verbieten solle. Decretum 29. Mai Anno 1643.» (Concepten, Bd. 76, S. 374.)

«An Herrn Altrat zu Schuhmachern.

Unser gn. H. und Obern endlicher Befehl ist, dass H. Altrat zu den Schuhmachern seinen Zunftbrüdern bei 100 Kronen ohnnachlässlicher Buss verbieten solle, dass fürdhin kein Meister den Diensten andere Schuhe mache, als in dem Mandat geordnet und vermeldet ist. Vide Mandatenbuch. Actum 29. Mai 1643.»

Mandat gegen die überflüssigen Hochzeits-Kösten

Fazenetli als Hochzeitsgeschenk.

An alle Vögte.

«Obgleichwohlen wir in vorigem unserm ausgangenen Mandat der Hochzeiten halben allen Ueberfluss und Missbrauch, so an denselbigen mit merklichen der angehenden Eheleuten Kosten und Schaden verübt worden, abgeschaffet ze haben vermeint, so ist doch seithero das Widerspiel gespürt worden, auch andere Neuerungen eingerissen, inmassen zu Abschaffung derselben die hohe Notdurft erfordert, dass wir noch ferneres obrigkeitliches Insächen hierinnen halten tüend.

Für das Erste wird männiglichen wohl bewusst sein, dass ein jede, sowohl Manns- als Weibsperson, welche den Hochzeitern an ihrem